

nach dem informativen Beitrag von Hildegard Kaluza ihrem Fazit anschließen, daß eine Sensibilisierung der Europa-Diskussion in Richtung auf die Belange der Frauen ein erster und notwendiger Schritt ist, um die Frauenförderung in der europäischen Strukturpolitik zu verstärken.

Ein Hinweis noch auf die 10 Tabellen im Anhang, die die Beschäftigungsbereiche innerhalb der EG, Kindergeld u. a. auflisten, und darauf, daß eine juristische Aufarbeitung des EG-Rechts unter besonderer Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung im Bezug auf die "Frauenbelange" die Studie bereichert hätte.

Alles in allem ist das Buch ein guter Einstieg in die Problematik und der Titel passend gewählt.

Heike Dieball

Presseinformation des Lippischen Frauen-Forums **Ehrenamtliche Richterinnen**

Das Lippische Frauenforum, ein Zusammenschluß der wichtigsten Frauengruppierungen im Kreis Lippe, hat beschlossen, sich dafür einzusetzen, daß der Anteil der Frauen bei den ehrenamtlichen Richtern auf ein gleichberechtigtes Maß heraufgesetzt wird.

Bisher ist das nur bei den Jugendschöffen verwirklicht. Nach der neugefaßten Vorschrift des § 35 des Jugendgerichtsgesetzes vom 11.12.1974 (BGBl. I, S. 3427) sollen für das Amt des Jugendschöffen "ebenso viele Männer wie Frauen" vorgeschlagen und "eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen" gewählt werden. Statistiken ab 1975 lassen ersehen, daß der Anteil von Frauen bei den Jugendschöffen jetzt immer 50 % beträgt. – Nach Meinung des Lippischen Frauenforums ist eine ähnliche gesetzliche Regelung auch für die ehrenamtlichen Richter in den anderen Gerichtszweigen nötig, da die bisherigen Erfahrungen leider zeigen, daß ohne eine solche Regelung der Frauenanteil, der oft unter weit 10 % liegt, sich meist nur geringfügig erhöht.

In der Drucksache des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 29.11.1989 (Drucksache 10/4946 betr. die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1771 der Abgeordneten Rauterkus (SPD)) (s. unten) ergibt sich, daß der Frauenanteil bei den ehrenamtlichen Richtern vor allem in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erschreckend niedrig ist, er sich außerdem von 1980 bis 1989 nur geringfügig erhöht hat: in der Arbeitsgerichtsbarkeit von 3,5 % auf 5,9 %, in der Sozialgerichtsbarkeit von 5,3 % auf 8,8 %.

In anderen Ländern der Bundesrepublik sind ähnliche Zahlen festzustellen. So waren in Hessen

im Jahre 1985 in der Arbeitsgerichtsbarkeit unter 744 ehrenamtlichen Richtern nur 52 Frauen und in der Sozialgerichtsbarkeit unter 362 ehrenamtlichen Richtern 48 Frauen. In Hamburg lag 1985 der Frauenanteil in der Arbeitsgerichtsbarkeit bei 8,7 % und in der Sozialgerichtsbarkeit bei 11,3 %. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weist in einem Brief vom 10.7.1985 dazu darauf hin, daß die geringe Frauenquote bei den ehrenamtlichen Richtern der unteren Instanzen nicht ohne Auswirkungen auf die letzte Instanz bleibe. So seien beim Bundesarbeitsgericht unter 160 ehrenamtlichen Richtern nur 4 Frauen, beim Bundessozialgericht unter 91 ehrenamtlichen Richtern nur 5 Frauen tätig.

Mit Recht macht der Justizminister in der oben angeführten Drucksache des Landtags NRW geltend, daß die Landesregierung kaum Möglichkeit habe, den Frauenanteil bei den ehrenamtlichen Richtern zu erhöhen. In allen Gerichtszweigen würden nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen die Vorschlagslisten von Institutionen aufgestellt (Kommunen, Kreise, Industrie- und Handelskammern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände usw.), die in bezug auf die Aufstellung der Vorschlagslisten autonom seien. Man könne ihnen keine Weisung geben, und Appelle hätten nur geringen Erfolg gehabt.

Danach scheint es unbedingt nötig, diesen Gremien durch ein Gesetz vorzuschreiben, daß die Vorschlagslisten einen Frauenanteil von 50 % enthalten müssen, so wie das in § 35 Jugendgerichtsgesetz geschehen ist. An erster Stelle müßte eine solche bundesgesetzliche Regelung für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erlassen werden, weil dort der Frauenanteil besonders niedrig ist. Hinzu kommt noch, daß jede 2. oder 3. Klage dort von einer Frau erhoben wird. Das meist rein männlich besetzte Gericht hat durchweg von den besonderen Verhältnissen sog. "Frauenarbeit" keine Kenntnis. Das aber führt leicht dazu, daß die tatsächlichen Verhältnisse der Beschäftigung nicht richtig gewürdigt werden. Wären genügend ehrenamtliche Richterinnen in diesen Gerichtszweigen tätig, würden ihre speziellen Kenntnisse für die Rechtsfindung genutzt werden können.

Genügend Frauen würden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände für ihre Listen sicher finden. Sowohl das Arbeitsgerichtsgesetz wie auch das Sozialgerichtsgesetz setzt für den ehrenamtlichen Richter nur voraus, daß er 25 Jahre alt und entweder als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt oder arbeitslos ist oder daß er als Arbeitgeber mindestens einen Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt. Besondere Erfahrungen oder Verdienste werden also nicht gefordert. Bei der Masse der weiblichen Erwerbstätigen und der inzwischen zahlreichen Unternehmerin-

nen wird man trotzdem wie bei den Männern die Möglichkeit haben, nur besonders erfahrene Frauen auf die Listen zu setzen.

LT-Drucksache 10/4 946 (Auszug)

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit folgende ehrenamtliche Richterinnen und Richter:

- in der Strafgerichtsbarkeit
5.158 Schöffen, davon 1.999 Frauen (= 38,7 %)
2.198 Jugendschöffen, davon 1.099 Frauen (= 50 %)
- in der Zivilgerichtsbarkeit
681 Handelsrichter, davon 21 Frauen (= 3,1 %)
364 ehrenamtliche landwirtschaftliche Beisitzer, davon 48 Frauen (= 13,2 %)
- in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
3.912 ehrenamtliche Verwaltungsrichter, davon 1.196 Frauen (= 30,6 %)
- in der Finanzgerichtsbarkeit
864 ehrenamtliche Finanzrichter, davon 64 Frauen (= 7,4 %)
- in der Arbeitsgerichtsbarkeit
3.342 ehrenamtliche Arbeitsrichter, davon 196 Frauen (= 5,9 %)
- in der Sozialgerichtsbarkeit
2.807 ehrenamtliche Sozialrichter, davon 246 Frauen (= 8,8 %).

Die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Richter in Nordrhein-Westfalen beträgt derzeit 19.326, davon 4.869 Frauen (= 25,2 %); der Frauenanteil in den einzelnen Gruppen liegt zwischen 3,1 % und 38,7 % bzw. 50 %.

Presseinformation

Kampagne zur sozialrechtlichen Gleichstellung der Bäuerin

Die Bäuerinnen haben trotz voller Berufstätigkeit und weit überdurchschnittlicher Arbeitsbelastung auf den Höfen keine angemessene soziale Absicherung. Ohne Bäuerinnen, die laut Agrarbericht 1988 zu rund 80 % im Betrieb mitarbeiten und in vielen Nebenerwerbsbetrieben sowie viehintensiven Betrieben als volle Arbeitskraft gefordert sind, wären die meisten Bauernhöfe nicht existenzfähig.

Gerade angesichts dieser physischen und psychischen Mehrbelastung durch Betrieb, Haushalt und Kindererziehung kommt der sozialrechtlichen Gleichstellung und der Anerkennung der Mitunternehmerschaft der Bäuerin eine erhebliche Bedeutung zu.

Es ist höchste Zeit, daß die lückenhafte Versorgungssituation der Bäuerinnen verbessert wird. Die Grundlage dafür ist die Anerkennung der in der Landwirtschaft arbeitenden Frauen als

gleichberechtigte Partnerinnen und damit auch der Anspruch auf eine eigenständige soziale Sicherung.

Ein breites Bündnis verschiedener Unterstützungsorganisationen setzt sich mit dieser Kampagne für die sozialrechtliche Gleichstellung der Bäuerin im landwirtschaftlichen System ein.

Die Forderungen im einzelnen:

- Den eigenen Anspruch auf Altersgeld in Höhe der Hälfte der derzeitigen Leistungen für Verheiratete,
- Umsetzung der Mutterschutzregelung für Bäuerinnen nach Maßgabe des Gesundheitsreformgesetzes: Bereitstellung einer Betriebs- und Haushaltshilfe 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt,
- den eigenen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit,
- die Verbesserung der Leistungen für Hinterbliebene bei Weiterführung oder Aufgabe des Betriebes,
- die Gewährung von Waisengeld auch beim Tode der Bäuerin,
- die Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre,
- Wegfall des Zwanges zur ununterbrochenen Beitragszahlung,
- Wahlmöglichkeiten zwischen Betriebs- und Haushaltshilfe im Krankheitsfall der Bäuerin sowie bei anderen Bedarfsfällen,
- gleichberechtigte Mitsprache in den Selbstverwaltungsorganen der Landwirtschaftlichen Kranken- und Alterskasse.

Weitere Informationen:

Landfrauenverband Württemberg-Baden,
Bopserstr. 17, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 0711/24 81 50-59

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft,
Flurstr. 6, 7160 Gaildorf-Reippersberg, Tel.: 07971/85 84

KLJB – Katholische Landjugendbewegung Deutschlands,
Drachenfelsstr. 23, 5340 Bad Honnef-Rhöndorf,
Tel.: 02224/3037

Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e.V.,
7112 Waldenburg-Hohebuch, Tel.: 07942/521